Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 77.

(Nr. 12728.) Gesetz, betreffend Ausdehnung des Ansiedlungsgesetzes vom 25. August 1876/10. August 1904 auf die Rheinprovinz. Vom 18. Dezember 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 (Gesetzsamml. S. 405) sowie das Ergänzungsgesetz vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 497) in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227) sowie Artikel II, III und IV des Gesetzes vom 10. August 1904 werden in der Rheinprovinz eingeführt. § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1920, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk (Gesetzsamml. S. 286), wird hierdurch nicht berührt.

§ 2.

Soweit für Bauvorhaben die polizeiliche Baugenehmigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt ist, kann eine besondere Ansiedlungsgenehmigung nicht mehr verlangt werden.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 18. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter. Wendorff.

(Nr. 12729.) Siebente Verordnung über anderweite Festsetzung der Gebühren der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 18. Dezember 1923.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335), des Artikels II des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 355) und des Artikels III des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 359), sämtlich in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107), wird verordnet:

Artikel I.

(1) Die auf Grund des Preußischen Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare und der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher zu erhebenden Gebühren, Auslagen und Vorschüsse werden in Gold berechnet.

(2) In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem Tage der Zahlung in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlung durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlung durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt, bei Erhebung der Kosten durch Nachnahme der Tag der Aufgabe des Auftrags zur Post. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

(3) Bis auf weiteres gilt für die Umrechnung der vom Reichsminister der Finanzen bekanntgegebene Goldumrechnungssatz (§ 2 der Durchführungsbestimmungen zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951 —) und für die Zeit vor dem 1. September 1923 das Goldzollaufgeld. Der Justizminister ist ermächtigt, einen anderen Umrechnungssatz zu bestimmen.

Artikel II.

(1) Der Wert des Gegenstandes ist in Gold zu bestimmen.

(2) Ist der Wert des Gegenstandes, auf den sich das Geschäft bezieht, in Reichswährung bestimmt, so ist er nach dem Umrechnungssatz (Artikel I Abs. 3) im Zeitpunkte der Fälligkeit der Gebühren in Gold umzurechnen.

Artikel III.

In Reichswährung entstandene bare Auslagen sind in Gold umzurechnen. Maßgebend ist für die Umrechnung der Umrechnungssatz (Artikel I Abs. 3) im Zeitpunkte der Verauslagung.

Artikel IV.

Die Berechnung der mit den Gerichtskosten zu erhebenden Stempelabgaben erfolgt nach den Vorschriften des Stempelsteuergesetzes. Die in Reichswährung berechneten Stempelabgaben sind für gerichtliche Urkunden nach dem am Tage ihrer Beurkundung, für außergerichtliche Urkunden nach dem am Tage ihres Eingangs bei Gericht geltenden Umrechnungssatz (Artikel I Abs. 3) in Gold umzurechnen.

Artikel V.

Die in Gold umgerechneten Beträge sind auf volle 10 Goldpfennige aufzurunden.

Artikel VI.

Preußisches Gerichtskostengesetz.

1. Die im § 22 Abs. 1 bestimmten Summen werden auf 3 000, 100 000 und 200 Goldmark festgesetzt.
2. Der im § 31 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird auf 2 Goldmark festgesetzt.

Der § 31 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

3. Der § 32 erhält folgende Fassung:

Die volle Gebühr (§ 32) beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 50 Goldmark einschließlich					2	Goldmark,
2.	von mehr als	50	Goldmark bis	100	Goldmark einschließlich	3	»
3.	» » »	100	» »	200	» »	4	»
4.	» » »	200	» »	300	» »	5	»
5.	» » »	300	» »	500	» »	6	»
6.	» » »	500	» »	1 000	» »	8	»
7.	» » »	1 000	» »	1 500	» »	10	»
8.	» » »	1 500	» »	2 000	» »	12	»
9.	» » »	2 000	» »	2 500	» »	14	»
10.	» » »	2 500	» »	3 000	» »	16	»
11.	» » »	3 000	» »	3 500	» »	18	»
12.	» » »	3 500	» »	4 000	» »	20	»
13.	» » »	4 000	» »	5 000	» »	22	»
14.	» » »	5 000	» »	6 000	» »	24	»
15.	» » »	6 000	» »	7 000	» »	26	»
16.	» » »	7 000	» »	8 000	» »	28	»
17.	» » »	8 000	» »	9 000	» »	30	»
18.	» » »	9 000	» »	10 000	» »	32	»
19.	» » »	10 000	» »	12 000	» »	36	»
20.	» » »	12 000	» »	14 000	» »	40	»
21.	» » »	14 000	» »	16 000	» »	44	»
22.	» » »	16 000	» »	18 000	» »	48	»
23.	» » »	18 000	» »	20 000	» »	52	»
24.	» » »	20 000	» »	22 000	» »	56	»
25.	» » »	22 000	» »	24 000	» »	60	»
26.	» » »	24 000	» »	26 000	» »	64	»
27.	» » »	26 000	» »	28 000	» »	68	»
28.	» » »	28 000	» »	30 000	» »	72	»
29.	» » »	30 000	» »	35 000	» »	80	»
30.	» » »	35 000	» »	40 000	» »	88	»
31.	» » »	40 000	» »	50 000	» »	100	»
32.	» » »	50 000	» »	60 000	» »	112	»
33.	» » »	60 000	» »	70 000	» »	124	»
34.	» » »	70 000	» »	80 000	» »	136	»
35.	» » »	80 000	» »	90 000	» »	148	»
36.	» » »	90 000	» »	100 000	» »	160	» .

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Goldmark und die Gebühren um je zwölf Goldmark.

4. a) Der § 38 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Wert einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 22 mit der Maßgabe zu bestimmen, daß der Höchstwert 200 000 Goldmark nicht übersteigen darf.

b) Der Höchstwert im § 38 Abs. 4 Satz 2 und im § 38 Abs. 5 wird auf je 200 000 Goldmark festgesetzt.

5. An Stelle der im § 45 Abs. 1 bestimmten Gebühren werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

6. In den Fällen des § 46 Abs. 2 ist der Wert des Gegenstandes, soweit ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, auf 20 000 Goldmark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 500 Goldmark, anzunehmen; die daselbst und im Abs. 3 vorgesehene Begrenzung des Wertes auf einen Höchstbetrag fällt fort.

7. Die Stundengebühr im § 48 Abs. 2 beträgt, wenn das Geschäft von einem Richter vorgenommen wird, 2 Goldmark, wenn es von einem Gerichtsschreiber vorgenommen wird, 1 Goldmark.

8. Der Mindestbetrag der Wegegebühr im § 49 Abs. 1 Satz 2 beträgt 1,50 Goldmark.

An Stelle der im Abs. 2 daselbst bestimmten Gebührensätze werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Der Mindestbetrag der Wegegebühr ist 1 Goldmark.

9. Der im § 50 Abs. 1 Nr. 2 bestimmte Höchstbetrag für die Beglaubigung von Abschriften wird auf 20 Goldmark festgesetzt.

10. Die im § 51 Abs. 1 bestimmte Gebühr beträgt höchstens 50 Goldmark.

11. Der Höchstbetrag der Gebühr im § 52 wird auf 20 Goldmark festgesetzt.

12. Der im § 64 Abs. 2 bestimmte Höchstbetrag der Gebühr kommt in Wegfall.

13. Die Gebühr des § 68 Abs. 1 wird auf 4 Goldmark festgesetzt.

14. Die Gebühren im § 69 Nr. 1a werden festgesetzt auf:

160 Goldmark, wenn der jährliche Gewerbeertrag 50 000 Goldmark oder mehr oder der Wert des Gewerbekapitals 1 000 000 Goldmark oder mehr beträgt;

80 Goldmark, wenn der jährliche Gewerbeertrag 20 000 bis ausschließlich 50 000 Goldmark oder der Wert des Gewerbekapitals 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 Goldmark beträgt;

40 Goldmark, wenn der jährliche Gewerbeertrag 4 000 bis ausschließlich 20 000 Goldmark oder der Wert des Gewerbekapitals 30 000 bis ausschließlich 150 000 Goldmark beträgt;

20 Goldmark, wenn der jährliche Gewerbeertrag 1 500 bis ausschließlich 4 000 Goldmark oder der Wert des Gewerbekapitals 3 000 bis ausschließlich 30 000 Goldmark beträgt;

4 Goldmark, wenn der Gewerbebetrieb wegen geringen Gewerbeertrags oder Gewerbekapitals von der Gewerbesteuer befreit ist.

15. Die im § 72 Abs. 2 bestimmte Gebühr wird auf 2 Goldmark festgesetzt.

16. Die Gebühren im § 77 Nr. 1 werden auf 0,50 Goldmark und 1,50 Goldmark und die Gebühren unter Nr. 2 daselbst auf 0,50 Goldmark, 0,50 Goldmark und 2 Goldmark festgesetzt.

17. Die im § 80 Abs. 1 bestimmte Höchstgebühr ist 10 Goldmark.

18. Die nach § 90 Abs. 1 Satz 1 zu erhebende Gebühr beträgt von je 500 Goldmark des Vermögens 1 Goldmark. Die im § 90 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Summe von 1 000 Mark wird auf 500 Goldmark abgeändert. Die Gebühr des § 90 Abs. 2 darf nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte des Vermögens betragen; diese Vorschrift findet auch entsprechende Anwendung im Falle des § 82 Abs. 2 und des § 92 Abs. 2.

19. Die im § 94 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bestimmten Gebühren dürfen nicht mehr als 10 vom Hundert der jährlichen Einkünfte betragen.

20. Die im § 103 Abs. 1 Nr. 2 und 3, im § 105 Abs. 2 und im § 140 Abs. 3b bestimmten Höchstgebühren werden auf 20 und 50 Goldmark festgesetzt.

21. Die im § 107 Abs. 1 bestimmten Mindest- und Höchstsätze werden auf 2 und 50 Goldmark festgesetzt.

22. Die im § 117 Nr. 3 bestimmte Höchstgebühr wird auf 10 Goldmark festgesetzt.

Artikel VII.

Gebührenordnung für Notare.

1. Der im § 3 Abs. 1 bestimmte Mindestbetrag einer Gebühr wird auf 2 Goldmark festgesetzt.

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, sind auf volle zehn Goldpfennige aufzurunden.

2. Volle Gebühr im Sinne des § 4 ist die im Artikel VI unter Nr. 3 bestimmte Gebühr.

3. Die im § 12 Abs. 1 vorgesehene Begrenzung der Gebühr auf den Höchstbetrag von 300 Mark kommt in Wegfall, und der daselbst im Abs. 2 bestimmte Höchstbetrag wird auf 20 Goldmark festgesetzt.

4. Die im § 13 vorgesehenen Gebührenbeträge von 2 Mark, 3 Mark und 6 Mark werden auf 1 Goldmark, 1,50 Goldmark und 2 Goldmark festgesetzt.

5. Die im § 14 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Gebühr beträgt von der auf volle 10 Goldmark aufgerundeten Summe bis zu 1 000 Goldmark einschließlich .... 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage bis zu 10 000 Goldmark .... $1/2$ „ „
von dem Mehrbetrage .... $1/4$ „ „ .

Maßgebend ist für die Umrechnung der Goldumrechnungssatz (Artikel I Abs. 3) im Zeitpunkte des Eingangs der Summe.

6. Der im § 15 Abs. 2 bestimmte Höchstsatz wird auf 2 Goldmark festgesetzt.

7. An Stelle der im § 18 bestimmten Summen von 10 000 Mark und 50 000 Mark treten die Summen von 10 000 Goldmark und 50 000 Goldmark und an Stelle der Hundertsätze von 3, $1\,1/2$ und $3/4$ die Hundertsätze von 1, $1/2$ und $1/4$.

Artikel VIII.

Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

1. Volle Gebühr im Sinne des Artikels 3 ist die im Artikel VI unter Nr. 3 dieser Verordnung bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt 2 Goldmark. Pfennigbeträge, welche nicht ohne Bruch durch zehn teilbar sind, sind auf volle 10 Goldpfennige aufzurunden.

2. Die im Artikel VI unter Nr. 2, 5, 7, 8 und 20 dieser Verordnung getroffenen Vorschriften gelten entsprechend für die im Artikel 20 bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen, für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen sowie im Falle der Zurücknahme von Anträgen.

3. Die im Artikel 21 bestimmte Gebühr wird auf 1 Goldmark festgesetzt.

Artikel IX.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten und noch nicht beendeten Geschäfte, in letzterer Hinsicht auch insoweit, als Arbeiten bereits geleistet sind. Ist zur Deckung der Gebühren und Auslagen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Vorschuß erfordert, so wird dieser in Gold umgerechnet und auf die entstandenen Kosten in Anrechnung gebracht. Für die Umrechnung ist bei bereits bezahlten Vorschüssen der am Tage der Zahlung geltende Goldumrechnungssatz oder das an diesem Tage geltende Goldzollaufgeld (Artikel I Abs. 3) maßgebend. Noch nicht bezahlte Vorschüsse werden nach dem am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Goldumrechnungssatz (Artikel I Abs. 3) umgerechnet.

(2) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden, und Auslagen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden, soweit sie noch nicht erfordert und soweit sie nicht durch Vorschüsse gedeckt sind, in Gold umgerechnet. Für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel I Abs. 3) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle 50 Goldpfennige nach unten abzurunden. Beträge von weniger als 50 Goldpfennigen werden weder erhoben noch erstattet.

(3) Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 4. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 459) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1923.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. am Zehnhoff. v. Richter.

(Nr. 12730.) Verordnung über anderweite Festsetzung der Schreibgebühren, Kommissionsgebühren und Rechnungsgebühren des Preußischen Gerichtskostengesetzes sowie der Schreibgebühren der Gebührenordnung für Notare. Vom 18. Dezember 1923.

Auf Grund der Ermächtigungen im § 110 Abs. 1, § 113 Abs. 1 und § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 404) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 110 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes und im § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare vorgesehene Schreibgebühr wird auf 0,10 Goldmark festgesetzt.

§ 2.

Die im § 113 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vorgesehenen Entschädigungen des Richters und des Gerichtsschreibers für die Aufnahme eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle (Kommissionsgebühren) werden für den Richter auf 6 Goldmark und für den Gerichtsschreiber auf 4 Goldmark festgesetzt.

§ 3.

Die im § 114 Abs. 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vorgesehene Stundengebühr für Anfertigung von Rechnungsarbeiten wird auf 1 Goldmark bis 2,50 Goldmark festgesetzt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten § 1 der Verordnung vom 30. August 1923 (Gesetzsamml. S. 411) und die Verordnung vom 4. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 461) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12731.) Verordnung über anderweite Festsetzung der für Erhebung von Gebühren in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandsschaftssachen bestimmten Wertgrenzen sowie über Erhebung von Rechnungsgebühren in diesen Angelegenheiten. Vom 18. Dezember 1923.

Auf Grund der Ermächtigung im § 93 Abs. 2 Satz 2 und § 114 Abs. 2 Satz 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 363) in der Fassung des Gesetzes vom 12. April 1923 (Gesetzsamml. S. 107) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die im § 93 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Freigrenze wird auf 1 000 Goldmark festgesetzt.

§ 2.

Die im § 114 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmten Freigrenzen werden auf 300 Goldmark und 15 000 Goldmark festgesetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft. Der § 2 findet Anwendung auf alle den Rechnungsbeamten von diesem Tage an übertragenen Rechnungsarbeiten.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Verordnung über anderweite Festsetzung der für Erhebung von Gebühren in Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandsschaftssachen bestimmten Wertgrenzen sowie über Erhebung von Rechnungsgebühren in diesen Angelegenheiten vom 4. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 462) außer Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1923.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

(Nr. 12732.) Verordnung über anderweite Festsetzung der Geldwerte und Gebühren in Hinterlegungssachen. Vom 18. Dezember 1923.

Auf Grund des § 47 Abs. 2 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Gesetzsamml. 1913 S. 225, 1920 S. 385, 1923 S. 277) wird verordnet:

Artikel I.

In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 2 Nr 2a, §§ 33 und 34 der Hinterlegungsordnung ist der Wert der hinterlegten Masse in Gold festzustellen. Bei Hinterlegungsmassen, deren Wert in Reichswährung ausgedrückt ist, erfolgt die Umrechnung des Wertes in Gold nach dem von dem Reichsminister der Finanzen bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze (§ 2 der Durchführungsverordnung zur Aufwertungsverordnung vom 13. Oktober 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 951, 1089 —). Maßgebend für die Umrechnung ist im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 1 der zur Zeit der Fälligkeit der Zinsen, in den Fällen des § 22 Abs. 2 Nr. 2a, §§ 33, 34 der zur Zeit der Entscheidung über die Beendigung der Hinterlegung geltende Goldumrechnungssatz.

Artikel II.

1. Der im § 7 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Betrag, bis zu dem hinterlegte Gelder nicht verzinst werden, wird auf 100 Goldmark festgesetzt. Höhere Beträge werden nur insoweit verzinst, als der jeweilige Goldbetrag mit 10 teilbar ist.

2. Im § 22 Abs. 2 Nr. 2a treten an die Stelle der Worte „10 000 ℳ“ die Worte „300 Goldmark“.

3. Im § 33 Abs. 1 werden die Worte „10 000 ℳ“ durch „300 Goldmark“ und im Abs. 2 die Worte „500 ℳ“ durch „10 Goldmark“ ersetzt.

4. Im § 34 werden die Worte „5 000 ℳ“ durch die Worte „100 Goldmark“ ersetzt.

Artikel III.

(1) Die auf Grund der §§ 40, 41 zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden in Gold berechnet. Bare Auslagen, die in Reichswährung entstanden sind, sind in Gold umzurechnen; maßgebend für die Umrechnung ist der Goldumrechnungssatz (Artikel I Satz 2) im Zeitpunkte der Veranlagung.

(2) In Reichswährung geleistete Zahlungen sind nach dem am Tage der Zahlung geltenden Umrechnungssatz (Artikel I Satz 2) in Gold umzurechnen. Als Tag der Zahlung gilt bei Zahlungen durch Postanweisung oder Zahlkarte der aus dem Tagesstempel der Aufgabepostanstalt ersichtliche Tag der Einzahlung, bei Zahlungen durch Postscheck oder Postüberweisung der Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Postscheckamts auf dem der Kasse ausgehändigten Abschnitt ergibt, bei Einziehung der Kosten durch Postnachnahme der Tag, an dem der Auftrag zur Post gegeben wird. Im übrigen gilt als Tag der Zahlung der Tag des Zahlungseingangs.

Artikel IV.

1. Die im § 40 Abs. 2 bestimmten Gebühren betragen:
   a) im Falle der Nr. 1 0,25 Goldmark;
   b) in den Fällen der Nr. 2a 0,30 Goldmark und der Nr. 2b 0,50 und 0,75 Goldmark;
   c) im Falle der Nr. 3 0,20 Goldmark.

2. Die im § 40 Abs. 4 bestimmte Mindestgebühr beträgt 0,50 Goldmark.

3. Für die Höhe des reinen Vermögens, bis zu dem nach § 41 Nr. 5 die im § 40 bestimmten Gebühren einschließlich der Schreibgebühren außer Ansatz bleiben, ist die Vorschrift im § 93 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 28. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 335) in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend.

4. Als Wert des Gegenstandes (§ 41 Nr. 8) gilt für Wertpapiere mit Nennwert dieser, für Kostbarkeiten der Goldwertbetrag am Tage der Fälligkeit der Gebühren.

Artikel V.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1924 in Kraft.

(2) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig geworden, und Auslagen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, werden, soweit sie noch nicht erfordert sind, in Gold umgerechnet. Für die Umrechnung ist der Umrechnungssatz (Artikel I Satz 2) am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgebend. Die sich hiernach ergebenden Gesamtbeträge sind auf volle 50 Goldpfennige nach unten abzurunden. Beträge von weniger als 50 Goldpfennige werden nicht erhoben.

Berlin, den 18. Dezember 1923.

Der Justizminister.
am Zehnhoff.

Der Finanzminister.
v. Richter.

(Nr. 12733.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt über Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 10. Dezember 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister mit Wirkung vom 15. Dezember 1923 ab bestimmt, daß die in Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a, sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen auf einen Betrag gebracht werden, der sich ergibt aus ihrer Multiplikation mit zwei Drittel unter Abrundung der Markbrüche nach oben auf volle Mark.

Die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte werden nur mit einem Drittel multipliziert. Wenn mehr als eine Verrichtung zu Ziffer 10a des Tarifs in demselben Gebäude und im zeitlichen Zusammenhange stattfinden, so darf die Gebühr für jede Verrichtung nur zu 60 vom Hundert des durch die Drittelung erhaltenen Betrags in Rechnung gestellt werden.

Die so erhaltenen Beträge gelten in Goldmark und zwar nach dem im Reichs- und Staatsanzeiger und durch Aushang in den Postanstalten bekanntgegebenen Goldumrechnungssatze für die Reichssteuern am Zahlungstage.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 18 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Dezember 1923 ab wie folgt geändert: „Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, werden für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, vergütet durch einen Betrag von 20 Goldpfennig. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet".

Der Erlaß vom 14. September 1923 (Gesetzsamml. S. 446) wird vom 15. Dezember 1923 an außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 10. Dezember 1923.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.